

## Übernahmerechtliche Angaben nach §§ 289a Abs. 1 und 315a Abs. 1 HGB

### Zusammensetzung des gezeichneten Kapitals

Das gezeichnete Kapital (Grundkapital) der paragon GmbH & Co. KGaA beträgt 4.526.266,00 Euro und ist eingeteilt in 4.526.266 auf den Inhaber lautende nennwertlose Stammaktien (Stückaktien) mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von jeweils 1,00 Euro. Sämtliche Aktien sind gewinnanteilsberechtig. Jede Aktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme.

### Aktienstimmrechts- oder Übertragungsbeschränkungen

Beschränkungen, die Stimmrechte oder die Übertragung von Aktien betreffen, sind der Geschäftsführung nicht bekannt.

### 10% der Stimmrechte überschreitende Kapitalbeteiligungen

Der Vorsitzende der Geschäftsführung (und Gründer der Vorgänger-Gesellschaft), Klaus Dieter Frers, hielt zum Bilanzstichtag 2.232.263 Aktien der Gesellschaft. Dies entspricht einem Anteil von 49,3 % am Grundkapital der paragon GmbH & Co. KGaA.<sup>1</sup>

### Aktien mit Sonderrechten, die Kontrollbefugnisse verleihen

Es existieren keine Aktien mit Sonderrechten, die Kontrollbefugnisse verleihen.

### Art der Stimmrechtskontrolle, wenn Arbeitnehmer am Kapital beteiligt sind

Soweit Arbeitnehmer als Aktionäre am Kommanditkapital (Grundkapital) beteiligt sind, können sie daraus keine besonderen Rechte herleiten.

### Ernennung und Abberufung der Mitglieder der Geschäftsführung und Änderung der Satzung

Die Geschäftsführung der paragon GmbH & Co. KGaA obliegt der paragon GmbH als persönlich haftendem Gesellschafter. Bei dieser kapitalistischen Ausgestaltung der KGaA führen die Geschäftsführungsorgane des persönlich haftenden Gesellschafters damit faktisch die Geschäfte der KGaA. Für die Geschäftsführung gelten sinngemäß die für den Vorstand einschlägigen Vorschriften des Aktiengesetzes.

Anders als der Vorstand einer AG ist der persönlich haftende Gesellschafter allerdings „geborenes“ Geschäftsleitungsorgan, d.h. er ist auf Dauer und nicht für einen bestimmten Zeitraum zur Führung der Geschäfte und zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt. Er wird nicht durch den Aufsichtsrat oder die Hauptversammlung bestellt, sondern durch die Satzung bestimmt. Aus diesem Grund kann er insbesondere auch nicht durch den Aufsichtsrat oder die Hauptversammlung abberufen werden.

Bezüglich der Regelungen zur Änderung der Satzung wird auf § 278 Abs. 3 AktG i.V.m. § 179 Abs. 2 S. 2 AktG verwiesen.

### Befugnisse der Geschäftsführung zur Aktienaussgabe

Die persönlich haftende Gesellschafterin ist durch Beschluss der Hauptversammlung vom 10. Mai 2017 ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis einschließlich zum 9. Mai 2022 einmalig oder mehrmals um bis zu insge-

<sup>1</sup> Eine vorherige Zurechnung von 30.871 Aktien gemäß § 34 WpHG Abs. 1 Nr. 6 erfolgt nicht länger.

samt 2.263.133,00 Euro gegen Bar- und/oder Sacheinlagen durch Ausgabe von bis zu 2.263.133 neuen, auf den Inhaber lautenden Stammaktien ohne Nennbetrag (Stückaktien) zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2017/I).

Den Aktionären ist grundsätzlich ein Bezugsrecht zu gewähren. Das gesetzliche Bezugsrecht kann auch in der Weise gewährt werden, dass die neuen Aktien von einem Bankenkonsortium mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären mittelbar im Sinne von § 186 Abs. 5 AktG zum Bezug anzubieten. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre in den in § 4 Nr. 6 der Satzung der Gesellschaft in der Fassung vom 8. Mai 2018 genannten Fällen auszuschließen.

Mit Hauptversammlungsbeschluss vom 10. Mai 2017 ist das Grundkapital der Gesellschaft um bis zu 2.263.133,00 Euro durch Ausgabe von bis zu 2.263.133 neuen, auf den Inhaber lautenden Stammaktien ohne Nennbetrag (Stückaktien) bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2017/I).

Das bedingte Kapital dient ausschließlich der Gewährung von Aktien an die Inhaber bzw. Gläubiger von Wandel- bzw. Optionsschuldverschreibungen, die von der Gesellschaft oder einer Konzerngesellschaft der Gesellschaft im Sinne von § 18 AktG, an der die Gesellschaft zu mindestens 90% mittelbar oder unmittelbar beteiligt ist, gemäß der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 10. Mai 2017 bis einschließlich zum 9. Mai 2022 gegen Bar- oder Sachleistung begeben werden. Die bedingte Kapitalerhöhung dient nach Maßgabe der jeweiligen Wandel- bzw. Optionsanleihebedingungen auch der Ausgabe von Aktien an Inhaber von Wandel- bzw. Optionsschuldverschreibungen, die mit Wandlungs- bzw. Optionspflichten ausgestattet sind.

Die bedingte Kapitalerhöhung ist nur insoweit durchzuführen, wie die Inhaber von Optionsscheinen aus Optionsschuldverschreibungen bzw. Gläubiger von Wandelschuldverschreibungen, die von der Gesellschaft oder durch eine Konzerngesellschaft der Gesellschaft im Sinne von § 18 AktG, an der die Gesellschaft zu mindestens 90% mittelbar oder unmittelbar beteiligt ist, aufgrund der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 10. Mai 2017 bis einschließlich zum 9. Mai 2022 bege-

ben werden, von ihren Wandlungs- bzw. Optionsrechten Gebrauch machen bzw. die zur Optionsausübung bzw. Wandlung verpflichteten Inhaber bzw. Gläubiger von Wandel- bzw. Optionsschuldverschreibungen ihre Pflicht zur Optionsausübung bzw. Wandlung erfüllen, sofern die Wandlungs- bzw. Optionsrechte nicht durch Gewährung eigener Aktien bedient werden oder andere Erfüllungsformen zur Bedienung eingesetzt werden. Die Ausgabe der neuen Aktien erfolgt zu den nach Maßgabe des vorstehend bezeichneten Ermächtigungsbeschlusses in den Schuldverschreibungs- beziehungsweise Optionsbedingungen jeweils zu bestimmenden Options-/Wandlungspreisen. Die neuen Aktien können mit einer Gewinnberechtigung ab Beginn der Geschäftsjahre vorgesehen werden, für die die Hauptversammlung noch keinen Gewinnverwendungsbeschluss gefasst hat. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen.

### **Kontrollwechsel und Entschädigungsvereinbarungen**

Nach § 6 Nr. 3 der Satzung der Gesellschaft in der Fassung vom 8. Mai 2018 können weitere persönlich haftende Gesellschafter mit oder ohne Geschäftsführungs- und/oder Vertretungsbefugnis in die Gesellschaft aufgenommen werden. Die Aufnahme bedarf der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin sowie der Zustimmung durch die Hauptversammlung. Die Bestimmungen der Satzung der Gesellschaft über die persönlich haftende Gesellschafterin gelten für neu beigetretene persönlich haftende Gesellschafter entsprechend.

Die persönlich haftende Gesellschafterin scheidet gem. § 6 Nr. 4 der Satzung der Gesellschaft in der Fassung vom 8. Mai 2018 aus der Gesellschaft aus, wenn jemand anderes als Brigitte Frers oder eine in gerader Linie mit Klaus Dieter Frers verwandte Person (§ 1589 Abs. 1 S. 1 BGB) der rechtliche oder wirtschaftliche Eigentümer der Mehrheit der Stimmrechte an der persönlich haftenden Gesellschafterin wird und nicht innerhalb von drei Monaten nach Wirksamwerden des Erwerbs ein Übernahme- oder Pflichtangebot gemäß den Regelungen des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes (WpÜG) an die Aktionäre der Gesellschaft abgibt.

Scheidet die persönlich haftende Gesellschafterin aus der Gesellschaft aus, ohne dass gleichzeitig eine persönlich haftende Gesellschafterin aufgenommen worden ist, wird die Gesellschaft gem. § 6 Nr. 5 der Satzung der Gesellschaft vom 8. Mai 2018 übergangsweise von den Kommanditaktionären allein fortgesetzt. Der Aufsichtsrat hat in diesem Fall unverzüglich die Bestellung eines Notvertreters zu beantragen, der die Gesellschaft bis zur Aufnahme einer neuen persönlich haftenden Gesellschafterin vertritt.

### Nachhaltigkeitsberichterstattung

Die Gesellschaft hat für das Geschäftsjahr 2019 einen nichtfinanziellen zusammengefassten Bericht des paragon-Konzerns und der paragon GmbH & Co. KGaA erstellt. Dieser Bericht stellt keinen Bestandteil des Lageberichts dar. Die Geschäftsführung hat diese Berichterstattung gesondert vorgenommen und auf der Internetseite der Gesellschaft veröffentlicht (<https://ir.paragon.ag>).

Die Gesellschaft hat die gesetzlich vorgesehenen Bestandteile in die Nachhaltigkeitsberichterstattung aufgenommen und diese um weitergehende Erläuterungen ergänzt, soweit es dem Verständnis dienlich ist. Die paragon GmbH & Co. KGaA wendet für die Nachhaltigkeitsberichterstattung das Rahmenwerk des Deutschen Nachhaltigkeitskodexes (DNK) unter Beachtung von § 289c HGB an.

## Erklärung zur Unternehmensführung gemäß § 315d i. V. m. § 289f Abs. 1 HGB

Geschäftsführung und Aufsichtsrat der Gesellschaft sind den Grundsätzen einer transparenten und verantwortungsvollen Unternehmensführung und -kontrolle verpflichtet. Sie messen den Standards guter Corporate Governance einen hohen Stellenwert bei. Vor dem Hintergrund des mehrheitlichen Anteilsbesitzes des Vorsitzenden der Geschäftsführung sowie der rechtsformspezifischen Besonderheiten der Kommanditgesellschaft auf Aktien ist die Arbeitsweise der Geschäftsführung im Rahmen ihrer unternehmerischen Verantwortung in besonderer Weise vom Leitbild des ehrbaren Kaufmanns geprägt. Hierzu gehört die Verpflichtung, im Einklang mit den Prinzipien der sozialen Marktwirtschaft für den Bestand des Unternehmens und seine nachhaltige Wertschöpfung zu sorgen (Unternehmensinteresse).

Die Erklärung zur Unternehmensführung gemäß § 315d i.V.m. 289f Abs. 1 HGB kann dauerhaft auf der paragon-Homepage unter <https://ir.paragon.ag> eingesehen werden. Sie enthält die Erklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex („DCGK“) gemäß § 161 AktG sowie den Corporate Governance Bericht gemäß Ziffer 3.10 DCGK.

Mit Blick auf § 76 Absatz 4 und § 111 Absatz 5 des Aktiengesetzes sowie Punkt 4.1.5 und 5.1.2 DCGK zum Thema „Diversity“ wurden 2020 von Aufsichtsrat und Geschäftsführung gemeinsam sowohl der aktuelle Stand des Frauenanteils für den Aufsichtsrat und das Unternehmensführungsgremium (Vorstand/Geschäftsführung) festgestellt als auch Zielgrößen für den 28. Februar 2023 definiert. Für beide Gremien beträgt die aktuelle Quote der paragon GmbH & Co. KGaA Null. Die festgelegten Zielgrößen in beiden Gremien wurden unter Berücksichtigung des damaligen Status Quo mit Null beziffert, da die Vertragslaufzeiten bzw. Amtszeiten beider Gremien über diesen Zeitpunkt hinausgingen.

Zum 31. Dezember 2019 beträgt der Frauenanteil bei den nachgelagerten Führungsebenen des Unternehmens 15,6% (Vorjahr: 14,7%). Die Gesellschaft beabsichtigt